

Haardt, Oliver: Bismarcks ewiger Bund. Eine neue Geschichte des Deutschen Kaiserreichs. Stuttgart: wbg Theiss 2020, 944 Seiten, € 39,35.



Der Titel greift den Vorspruch zur Reichsverfassung von 1871 auf: „Seine Majestät der König von Preußen [...] und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen [...] schließen einen ewigen Bund. [...] Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen [...].“ Der Untertitel „Eine neue Geschichte des Deutschen Kaiserreichs“ weist auf die Zielrichtung des Autors hin, von 1871 bis 1918 die Wandlung der Verfassungswirklichkeit von einem föderalen Bund in eine unitarische Monarchie darzustellen, mit einer vom „Verfassungsvater“ Bismarck nicht vorgesehenen, ja unerwünschten, gewissermaßen schleichenden Parlamentarisierung. So wurde Bismarcks Versuch, per Verfassung den historischen Augenblick festzubannen, als er den monarchischen Gedanken (Kaisertum plus Fürstenbund) mit dem der nationalen, kleindeutschen Einheit und dem der Volksrepräsentanz (allgemeines Wahlrecht für den Reichstag) zusammenfügen konnte, von der Dynamik der Zeit überholt.

Dabei erwies sich der Fürstenbund in seiner institutionellen Ausprägung im Bundesrat als nicht viel mehr als eine Gründungslegende. Denn schon Kaiser Wilhelm I. (1871-1888) wurde vom

„primus inter pares“ zum „Reichsmonarchen“. Der Reichskanzler schuf im Laufe der Jahre mehrere Reichsministerien, über die er die Kontrolle behielt. So entstand eine leistungsfähige Reichsregierung, von der in dieser Ausformung die Verfassung eigentlich gänzlich schwieg, und an deren Projekten sich der Reichstag je länger, desto einflussreicher abarbeitete. Da dieser aber nur als Konzession an den Liberalismus im damaligen Zeitgeist gedacht gewesen war, kooperierten Kanzler und Reichsregierung mit dem Bundesrat, indem sie dessen Berechtigung zur Einbringung von Gesetzen vielfältig manipulierten, ausgehend von dem Übergewicht, das Preußen als mit Abstand größter Bundesstaat in diesem Gremium hatte. So konnte sich die Reichsregierung hinter diesem föderalen Organ verschanzen, wenn es Gesetzesvorschläge im Reichstag einbrachte, dem zweiten der verfassungsmäßig vorgesehenen Organe der Gesetzgebung.

Reichskanzler mit Reichsregierung, Kaiser, Reichstag und Bundesrat bildeten mit wechselndem Gewicht ein politisches Geflecht, das desto variabler wurde, je weniger eindeutig seine Aktivitäten unter den Text der Verfassung zu subsumieren waren. Und einen Verfassungsgerichtshof, der die Rechtsräume der einzelnen Organe des Reiches verbindlich hätte definieren können, gab es nicht.

Da das Reich als Bund der deutschen Fürsten angesehen wurde, entsprach es dem amtlich hochgehaltenen monarchischen Gedanken, dass diese Monarchen den Bund theoretisch auch verlassen oder ihn auflösen und dann, eventuell mit anderer Verfassung, neu gründen könnten. Das demonstrierte Bismarck 1880 angesichts des nicht besonders

wichtigen Falles, als Preußen die beiden Hamburger Stadtteile Altona und St. Pauli in das deutsche Zollgebiet aufnehmen wollte – denn Hamburg hatte sich in einer Sonderabmachung das Recht auf einen Freihafen gesichert. Als die Verhandlungen zu diesem Streitpunkt im Bundesrat nicht so liefen, wie es Bismarck wünschte, drohte der Reichskanzler tatsächlich damit, Preußen werde den Bund verlassen. Und als die Reichstagswahlen vom Februar 1890 die bismarcktreue Mehrheit zur Minderheit gemacht hatten, schlug der Kanzler im preußischen Staatsministerium vor, die Fürsten und die Senate der freien Reichsstädte könnten doch „den Beschluss fassen, von dem gemeinschaftlichen Verträge allseitig zurückzutreten“. Damit wäre die Verfassung erledigt gewesen, und mit ihr auch der widerspenstige Reichstag.

„Parlamentarisierung“ war für Bundesrat und Reichskanzler ein rotes Tuch. Und doch waren die Nachfolger Bismarcks immer wieder darauf angewiesen, die Mehrheitsverhältnisse im Reichstag zu berücksichtigen, nicht aus verfassungsrechtlicher Verpflichtung, sondern weil das, 1871 noch nicht in den Blick gekommene, Zeitalter der Massendemokratie, der mächtigen öffentlichen Meinung und der Interessenverbände heraufzog. Darin wuchsen zwei Parteien heran, die Konservatismus und Liberalismus nicht als Markenkern besaßen: das katholisch-konfessionell orientierte „Zentrum“ und die Sozialdemokratie.

Dieser dynamische Prozess, im Prisma des Verfassungslebens des Kaiserreichs gebrochen, wobei die Darstellung zwischen Geschichtsschreibung, Staatsrecht und Politologie angesiedelt ist, wird so akribisch nachgezeichnet, dass

die Lektüre gesammelter Konzentration erfordert, auch wenn dem Autor durchweg ein flüssiger, transparenter Stil in geordneter Gedankenführung zu bescheinigen ist, sogar immer wieder aufgelockert mit Ausflügen in die saloppe Umgangssprache. Außenpolitik kommt nur sehr wenig vor. Das Schlusskapitel vergleicht die Verfassung von 1871 mit der der „Weimarer Republik“ von 1919 und dem Bonner Grundgesetz in zusammenfassender Würdigung.

Schließlich werden noch strukturelle Parallelen zwischen dem Kaiserreich und dem heutigen „Staatenverbund“ der EU aufgezeigt, mit zentralen Gesichtspunkten, die eine Reform der EU berücksichtigen sollte. Etwa: eine zu erstrebende EU-Verfassung über die bestehenden Gemeinschaftsverträge hinaus; Deutschland darf nicht als Hegemon auftauchen, wie es Preußen im Kaiserreich gewesen ist; das Prinzip des demokratischen Föderalismus ist zugrunde zu legen, weshalb die Kommission in eine veritable Regierung umgewandelt werden muss, die dem Europäischen Parlament verantwortlich ist, anders als einst der Reichskanzler mit dem Annex seiner Reichsregierung in ausschließlicher Verantwortung dem Kaiser gegenüber.

**BERND RILL,
MÜNCHEN**